

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: St. Augustinus-Kliniken gGmbH

Anschrift: Stresemannallee 6, 41460 Neuss

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	15
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	17
B5. Kommunikation der Ergebnisse	20
B6. Änderungen der Risikodisposition	21
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	22
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	22
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	23
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	24
D. Beschwerdeverfahren	25
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	25
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	30
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	32
E. Überprüfung des Risikomanagements	33

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Burkhard Bude, Abteilungsleitung Recht und Compliance, Compliance Beauftragter
Silke Potthoff, stellvertretende Leitung Recht und Compliance, Compliance Beauftragte

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Compliancebeauftragten Silke Potthoff und Burkhard Bude sind verpflichtet, die Geschäftsführung regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu informieren. Die turnusmäßige Berichterstattung an die Gesamtgeschäftsführung der Gruppe sowie den Aufsichtsrat erfolgt mindestens einmal jährlich mit den Berichten der Abteilung Recht und Compliance.

Bei besonderen Vorkommnissen, z.B. festgestellten Risiken oder konkreten Verletzungen, ist die Geschäftsführung kurzfristig zu informieren. Hierfür stehen insbesondere 14-tägige Jour Fixe mit dem für den Bereich Recht und Compliance zuständigen Gesamtgeschäftsführer zur Verfügung.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.st-augustinus-kliniken.de/fileadmin/Meldewesen/Grundsatzklaerung_der_SAG.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung der St. Augustinus Gruppe wurde auf der Internetseite der Gruppe veröffentlicht und intern im Intranet der Unternehmensgruppe für den Zugriff aller Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.

Es erfolgte eine Information der ersten und zweiten Führungsebene in den regelmäßigen Führungskreisbesprechungen (Boardmeetings), desweiteren gab es einen Bericht mit Verlinkung im Newsletter, der an alle Mitarbeitenden gerichtet ist.

Es erfolgte eine Information sowohl der Gesamt-Mitarbeitervertretung in deren Sitzung am 04.07.2023 als auch des Konzernbetriebsrates in der Sitzung am 11.07.2023.

An die unmittelbaren Zulieferer, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein potentiell Risiko festgestellt wurde, wurde die Grundsatzklärung zusammen mit einer von diesen zu unterschreibenden Verpflichtungserklärung durch die jeweilige Fachabteilung übersandt.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Eine Aktualisierung der Grundsatzklärung wurde bislang nicht vorgenommen. Seit Veröffentlichung der Grundsatzklärung gab es keine Sachverhalte, die eine Änderung erforderlich gemacht haben.

Das Ergebnis des ersten Bericht nach § 10 Absatz 2 LkSG soll als Basis für eine ggfs. erforderliche Überarbeitung herangezogen werden.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- Recht/Compliance
- IT / Digitale Infrastruktur
- Revision
- Sonstige: Gebäudereinigung und Speisenversorgung

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Bereiche Einkauf, Technik- und Gebäudemanagement, Reinigung und Speiseversorgung sind für Risikoanalyse und -bewertung sowie Steuerung von Maßnahmen hinsichtlich der Zulieferer verantwortlich. Menschenrechtsstrategie und Anforderungen des LkSG sind insbesondere bei der Auswahl neuer Vertragspartner zu berücksichtigen und in die vertraglichen Regelungen zu integrieren.

Hinsichtlich des Handelns im eigenen Geschäftsbereich ist vor dem Hintergrund der überwiegend personalintensiven Tätigkeiten der Unternehmensgruppe der Bereich Personal für die Einhaltung der Vorgaben des LkSG verantwortlich.

Die Abteilung Recht und Compliance ist für Einrichtung und Überwachung des Risikomanagements nach dem LkSG zuständig.

In der Abteilung Recht und Compliance ist auch die unternehmensinterne Beschwerdestelle eingerichtet.

Der Bereich Interne Revision ist Teil der Abteilung Recht und Compliance und zuständig für die Prüfungen der Einhaltung LkSG-bezogener, gesetzlicher und interner Vorgaben.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die für wesentliche Vertragsabschlüsse zuständigen Abteilungen wurden bzgl. der Vorgaben des LkSG geschult, hinsichtlich der Auswahl von Vertragspartnern sensibilisiert und haben Muster für vertragliche Vereinbarungen nebst Grundsatzklärung von der Abteilung Recht und Compliance zur Verfügung gestellt bekommen, die bei allen relevanten Vertragsabschlüssen Gegenstand der

vertraglichen Vereinbarung mit Lieferanten/Dienstleistern werden sollen.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die beiden zertifizierten Compliance-Officers Silke Potthoff und Burkhard Bude wurden von der Geschäftsführung mit der Umsetzung der Vorgaben des LkSG in der Unternehmensgruppe beauftragt und stehen mit Expertise zur Unterstützung der Fachbereiche zur Verfügung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalysen für den Bereich Einkauf und IT hinsichtlich unmittelbarer Zulieferer wurden im ersten Quartal 2023 vorbereitet und die Bereiche informiert und geschult. Die konkrete Risikoanalyse für beide Bereiche wurde sodann im vierten Quartal 2023 durchgeführt. Für den eigenen Geschäftsbereich wurde im vierten Quartal 2023 eine Risikoanalyse durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Der Bereich Recht und Compliance hat anhand der gesetzlichen normierten, vom LkSG umfassten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zunächst eine abstrakte Risikoanalyse durchgeführt und anhand der Ergebnisse ein Prüfschema für die Fachbereiche erstellt.

Für den Bereich der unmittelbaren Zulieferer wurden die Lieferanten und Dienstleister der Unternehmensgruppe anhand von Lieferantenübersichten mit Umsatzkennzahlen sowie anhand von der Abteilung Recht und Compliance vorgegebenen Kriterien in Risikoklassen - niedrig, mittel, hoch - gewichtet.

Für den eigenen Geschäftsbereich wurde aufgrund der personalintensiven Tätigkeiten der Unternehmensgruppe für den Bereich Personal eine Risikoanalyse hinsichtlich der gesetzlich normierten menschenrechtlichen Risiken, insbesondere § 2 Abs. 2 Ziff. 5, 6, 7 und 8 LkSG durch die beiden Compliance-Beauftragten Silke Potthoff und Burkhard Bude in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich, insbesondere in Form von Befragungen, durchgeführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Anlassbezogene Risikoanalysen wurden im Berichtszeitraum nicht durchgeführt. Es gab zum einen über die installierten Meldekanäle/Beschwerdeverfahren keine Meldungen, zum anderen haben wir bezüglich mittelbarer Lieferanten keine Erkenntnisse erhalten, dass Verletzungen vorliegen könnten.

Auch gab es im Berichtszeitraum keine Einführung neuer Geschäftsfelder oder Projekte, die zu einer wesentlich veränderten oder erweiterten Risikolage in der Lieferkette geführt haben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Im eigenen Geschäftsbereich haben wir die ermittelten potentiellen menschenrechtlichen Risiken:
§ 2 Abs. 2 Ziff. 5-8 LkSG

wie folgt beurteilt:

Ziff. 6 Koalitionsfreiheit: Vor dem Hintergrund, dass in allen großen Unternehmensbereichen Mitarbeitervertretungen/Betriebsräte vorhanden sind, wurde das Risiko "Verbot der Missachtung der Koalitionsfreiheit" als gering eingestuft.

Ziff. 7 Ungleichbehandlung: Eine Ungleichbehandlung von Beschäftigten konnte vor dem Hintergrund der Gespräche nicht festgestellt werden. Im Bereich Gesundheit und Pflege gibt es traditionell eine hohe Frauenquote, in der SAG: 75%. Ebenso ist in der Unternehmensgruppe eine große Vielfalt an Nationen vertreten: 69 Nationen. Zur Vermeidung etwaiger Ungleichbehandlungen hat die Unternehmensgruppe Gleichstellungsbeauftragte und Integrationsbeauftragte bestellt. Ebenso existieren Schwerbehindertenvertretungen, die sowohl im Bewerbungsverfahren, als auch bei der Wiedereingliederung eingebunden werden.

Ziff. 8 Angemessener Lohn: Durch die Tarifgebundenheit unserer Bereiche - in allen Unternehmensbereichen wird entweder gemäß AVR oder gemäß Tarif bezahlt - wurde ein Risiko als gering eingestuft.

Priorisiert betrachtet wurden die Risiken gemäß Ziff. 5 Arbeitsschutz:

Bezüglich der Sicherheitsstandards, Ziff. 5.a wurde ein theoretisches Risiko erkannt. Vor dem Hintergrund regelmäßiger Arbeitssicherheitsbegehungen in allen Bereichen wurde eine Eintrittswahrscheinlichkeit als gering bewertet.

Als prioritäres Risiko im eigenen Geschäftsbereich - wurde vor dem Hintergrund der personalintensiven Bereiche - der Bereich "Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen", Ziff. 5. c ermittelt. Daher wurde dieser Bereich prioritär betrachtet.

Für die unmittelbaren Zulieferer wurde die Gewichtung nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- unterfallen ihrerseits LkSG ja/nein
- Unternehmenssitz in Deutschland/EU oder Drittländer
- Bereich Dienstleistung oder Warenlieferung/Produzent

- Risikobranche ja/nein: Textilien, Landwirtschaft, personalintensive Bereiche z.B. Bau, Reinigung, Transport
- bekannte mittelbare Zulieferer
- Auftragsvolumen per anno / Einflußmöglichkeit.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Als prioritäres Risiko im eigenen Geschäftsbereich - wurde vor dem Hintergrund der personalintensiven Bereiche - der Bereich "Arbeitsorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhepausen", Ziff. 5. c LkSG ermittelt. Daher wurde dieser Bereich prioritär betrachtet.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Andere/weitere Maßnahmen: Strukturierter Aufbau des Arbeitszeitmanagements; seit 01.08.2023 neue Arbeitszeitmanagerin, zum 01.06.2024 weitere Arbeitszeitmanagerin in Teilzeit geplant; zum 01.05.2024 Einrichtung einer neuen Stabsstelle Arbeitszeitmanagement und Personalcontrolling; Perspektivisch weiterer Ausbau geplant mit je einer weiteren Vollzeitkraft im Bereich Arbeitszeitmanagement und im Bereich Personalcontrolling.

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Strukturierter Aufbau des Arbeitszeitmanagements; seit 01.08.2023 neue/r Arbeitszeitmanager/in, zum 01.06.2024 weitere/r Arbeitszeitmanager/in in Teilzeit geplant; zum 01.05.2024 Einrichtung einer neuen Stabsstelle Arbeitszeitmanagement und Personalcontrolling inklusive Etablierung einer Leitungsfunktion;

Perspektivisch weiterer Ausbau geplant mit je einer weiteren Vollzeitkraft im Bereich Arbeitszeitmanagement und im Bereich Personalcontrolling.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die Einrichtung der neuen Stabsstelle und die personelle Verstärkung des Bereichs wird eine bessere Kontrolle und Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben, mithin Minimierung der Risiken, erreicht.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Verwendung von nicht zugelassenen Pestiziden im Bereich Landwirtschaftlicher Produktionsprozeß

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu Arbeitszeiten und Arbeitssicherheit

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Benachteiligung aufgrund von nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung von Beschäftigten unmittelbarer Zulieferunternehmen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Nichteinhaltung der Mindestlohnbestimmungen

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Bei der künftigen Auswahl von Zulieferern wurden die Vorgaben des LkSG sowie die Erwartungen der Geschäftsführung in den Auswahlprozeß integriert.

Bei bereits bestehenden Lieferbeziehungen haben wir die im Rahmen der Risikoanalyse ermittelten, potentiell risikobehafteten unmittelbaren Lieferanten zur Abgabe einer vertraglichen Zusicherung mit dem Inhalt aufgefordert, die von der Geschäftsleitung mit ihrer Grundsatzerklärung verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen, mithin die im LkSG normierten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Pflichten, einzuhalten und entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren.

Desweiteren wird in der Verpflichtungserklärung hinsichtlich der verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen ein Kontrollrecht, eine Abhilfeverpflichtung und ein Kündigungsrecht bei schwerwiegenden Verletzungen vereinbart.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

In diesem Bericht wird der erste Berichtszeitraum behandelt, so dass sich noch keine Veränderungen zu einem Vorbericht ergeben konnten.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Es wurde ein für alle Mitarbeitenden der Unternehmensgruppe zugängliches Meldewesen etabliert.

Der Bereich Personal und die Mitarbeitervertretungen/Betriebsräte wurden sensibilisiert.

Durch die Interne Revision werden regelhafte und anlassbezogene Prüfungen durchgeführt.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Es wurde ein für alle, auch für Mitarbeitende von Zulieferern, zugängliches Meldewesen etabliert. Die Fachbereiche stehen im Austausch mit den Zulieferern. Bei Vorliegen konkreter Hinweise auf mögliche Verletzungen, z.B. durch mediale Berichterstattung oder Beschwerden, erfolgt eine angemessene anlassbezogene Prüfung.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die St. Augustinus Gruppe hat in der Abteilung Recht und Compliance eine interne Meldestelle nach dem LkSG eingerichtet.

Der Beschwerdekanaal steht allen hinweisgebenden Personen zur Verfügung, die auf menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 LkSG aufmerksam machen möchten, welche durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens der St. Augustinus Gruppe oder eines ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer entstanden sind. Alle eingehenden Meldungen werden streng vertraulich behandelt.

Hinweisgeber können die Meldestelle jederzeit über folgende E-Mail-Adresse kontaktieren: lieferkettenmeldung@ak-neuss.de

Die Meldestelle kann auch telefonisch unter Tel.: 02131 529 79966 oder persönlich kontaktiert werden.

Eingehende Meldungen werden von den beiden TÜV zertifizierten Compliance Officern Silke Potthoff und Burkhard Bude entgegen genommen und bearbeitet.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Alle Interessenten an der St. Augustinus Gruppe, die auf unsere Homepage zugreifen.

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren ist auf der Homepage der St. Augustinus Gruppe hinterlegt und kann von allen potentiell Beteiligten heruntergeladen/eingesehen werden.

Zusätzlich kann die Verfahrensordnung von Mitarbeitenden der St. Augustinus Gruppe jederzeit im internen Intranet eingesehen werden.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Auf der Homepage der Unternehmensgruppe ist unter dem Reiter "Meldewesen" die für Meldungen nach dem LkSG eingerichtete E-Mail-Adresse angegeben. Ebenso ergeben sich diese Informationen aus der Verfahrensordnung.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Auf der Homepage der Unternehmensgruppe ist unter dem Reiter "Meldewesen" die Zuständigkeit der Abteilung Recht und Compliance genannt. Ebenso ergeben sich diese Informationen aus der Verfahrensordnung.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Auszug aus der Verfahrensordnung:

2. Meldeverfahren

2.1. Eingang des Hinweises

Der Eingang eines Hinweises wird intern dokumentiert und die hinweisgebende Person erhält von der Meldestelle eine Bestätigung, dass der Hinweis eingegangen ist.

2.2. Vorprüfung durch die Meldestelle

Die Mitarbeitenden der Meldestelle prüfen zunächst, ob die Meldung in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens fällt und ob ausreichende Informationen für die Überprüfung und Untersuchung des gemeldeten Sachverhalts vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird – sofern möglich – mit der hinweisgebenden Person Kontakt aufgenommen, um weitere Informationen zu erfragen. Falls weder ausreichende Informationen vorliegen, noch eine Kontaktaufnahme möglich ist, wird der Fall geschlossen.

2.3. Bearbeitung durch die zuständige Stelle

Die Mitarbeitenden der Meldestelle nehmen eine erste rechtliche Einschätzung des gemeldeten Sachverhalts vor, bereiten den Hinweis auf und geben diesen unter Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes und des Datenschutzes zur Bearbeitung an die zuständige Stelle weiter. Zuständige Stelle ist:

- a) die von der Meldung betroffene Gesellschaft oder der von der Meldung betroffene Bereich der St. Augustinus Gruppe bzw.
- b) der Bereich der St. Augustinus Gruppe, der für die Zusammenarbeit mit dem betroffenen unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten oder Dienstleister zuständig ist.

Die zuständige Stelle ist verpflichtet, den Hinweisen nachzugehen und für angemessene Abhilfemaßnahmen Sorge zu tragen. Sie ist darüber hinaus verpflichtet, der Meldestelle nach Abschluss der Bearbeitung Bericht zu erstatten. Die Berichte enthalten Informationen zur Art des Hinweises, zu Maßnahmen der Sachverhaltsaufklärung sowie zu ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

2.4. Hinweisbearbeitung in besonderen Fällen

Ergibt die Vorprüfung durch die Meldestelle, dass die Geschäftsführung der St. Augustinus Kliniken gGmbH oder einer Tochtergesellschaft betroffen sein könnte oder der Sachverhalt durch die Geschäftspolitik der St. Augustinus Gruppe insgesamt verursacht sein könnte, erfolgt die Bearbeitung direkt durch die Mitarbeitenden der Meldestelle.

2.5. Kommunikation mit der hinweisgebenden Person

Die Kommunikation mit der hinweisgebenden Person erfolgt durch die Meldestelle. Die hinweisgebende Person erhält Informationen zur Bearbeitung der Meldung, insbesondere zu ergriffenen Abhilfemaßnahmen und zum Abschluss der Bearbeitung.

2.6. Dokumentation und Berichterstattung der Meldestelle

Nach Abschluss des Verfahrens werden die Berichte der zuständigen Stellen in der Meldestelle archiviert. Die Erkenntnisse aus den Beschwerdeverfahren werden bei den Risikoanalysen berücksichtigt und fließen in die Risikobewertungen mit ein.

Die Meldestelle trägt dafür Sorge, dass sämtliche Informationen aus den Verfahren in den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresberichten nach dem LkSG berücksichtigt werden.

3. Hinweisgeberschutz

Sämtliche Hinweise werden vertraulich behandelt. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Personen sowie der in Hinweisen genannten Personen bleibt während des gesamten Prozesses gewahrt. Wir sind allerdings gehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten. Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Meldung ist wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Einschüchterungsversuche oder Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Alle Informationen: Grundsatzklärung, Verfahrensordnung, Zuständigkeit der Abteilung Recht und Compliance sowie die für Meldungen eingerichtete E-Mail Adresse sind auf der Internetseite der St. Augustinus Gruppe öffentlich zugänglich.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.st-augustinus->

[kliniken.de/fileadmin/Meldewesen/Verfahrensordnung_Beschwerdeverfahren_SAG.pdf](https://www.st-augustinus-kliniken.de/fileadmin/Meldewesen/Verfahrensordnung_Beschwerdeverfahren_SAG.pdf)

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Burkhard Bude, Leiter Recht und Compliance, Compliance Beauftragter

Silke Potthoff, stellvertretende Leiterin Recht und Compliance, Compliance Beauftragte

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Alle Personen, die eingehende Meldungen bearbeiten, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und bieten Gewähr dafür, dass sie im Rahmen der Durchführung des Beschwerdeverfahrens unparteiisch handeln. Sie sind unabhängig und im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht an Weisungen gebunden.

Sämtliche Hinweise werden vertraulich behandelt. Die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Personen sowie der in Hinweisen genannten Personen bleibt während des gesamten Prozesses gewahrt. Wir sind allerdings gehalten, gesetzliche Auskunftspflichten gegenüber Behörden sowie gesetzliche Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot zu beachten.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Meldung ist wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens. Einschüchterungsversuche oder Repressalien gegenüber Personen, die in gutem Glauben ein tatsächliches oder vermutetes Fehlverhalten melden, werden nicht geduldet.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Der Prüfkatalog der Internen Revision wurde um die Prüfungen Lieferantenmanagement/LkSG-Anforderungen sowie Personalwesen/LkSG-Anforderungen ergänzt. Die Interne Revision führt in allen Prüffeldern u.a. Compliance Auditings durch, d.h. Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Einhaltung von gesetzlichen und behördlichen Vorgaben.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Ressourcen und Expertise: Durch die zur Verfügung gestellten Ressourcen und die Expertise der Abteilung Recht und Compliance besteht eine jederzeit kompetente Ansprechstelle für die potentiell

Betroffenen sowie für die verantwortlichen Personen im eigenen Geschäftsbereich.

Präventionsmaßnahmen: Durchführung von Schulungen für die relevanten Personengruppen. Kommunikation der Erwartungshaltung an Zulieferunternehmen.

Beschwerdeverfahren: Die Informationen sind in unserer Verfahrensanweisung leicht zugänglich und verständlich aufbereitet.